

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Geltung der Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen gelten für vom Kunden in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit geschlossenen Rechtsgeschäfte. Lieferungs- oder Leistungsbedingungen des Kunden binden uns nicht, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt wurden.

Durch Annahme der Lieferung oder Leistung erkennt der Kunde die Geschäftsbedingungen auch für zukünftige Geschäfte an, welche den gleichen Vertragsgegenstand betreffen oder mit ihm in Zusammenhang stehen, z.B. die Lieferung von Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien oder die Erbringung von Dienstleistungen.

### 2. Vertragsinhalt bei multifunktionalen Druck-/Kopiersystemen

Bei Verträgen über Geräte, die als Peripheriegerät Teil eines multifunktionalen Kopier-/Drucksystems des Kunden werden, ist der Inhalt des SL-Net-Bogens und/oder des Pflichtenhefts, in dem der Status der beim Kunden vorhandenen Hard- und Software erfasst wird, verbindlicher Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen des erfassten Hard- und Softwarestatus werden uns gegenüber erst mit unserer schriftlichen Zustimmung verbindlich.

### 3. Preise, Preisänderungen

Unsere Angebote oder von uns benannte Preise sind bis Vertragsschluss unverbindlich. Bei Dienstleistungen, soweit sie nicht im Rahmen eines Wartungs- oder Mietvertrages erbracht werden, wird ein Fahrt- und Kfz-Kostenanteil pauschal gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Wartungsentgelt bzw. Mietzins sowie die Preise für Folgekopien können von uns durch schriftliche Anündigung mit einer Frist von 3 Monaten geändert werden. Bei einer Preiserhöhung bis zu 5% hat der Kunde aus Anlass dieser Preiserhöhung kein Kündigungsrecht. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% pro Vertragsjahr ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Ankundigungsfrist schriftlich zu kündigen.

### 4. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung ist uns gegenüber nur mit unbestrittener oder rechtskräftig fest-gestellter Forderung statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen Gegenansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

### 5. Zahlungsverzug, Verzugszinsen

Forderungen aus Lieferungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug, jeweils ab Rechnungsstellung zahlbar. Zahlt der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Frist, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. Wir können Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz verlangen. Unser Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden ersetzt zu verlangen, bleibt unberührt.

### 6. Leistungen durch Dritte

Wir sind berechtigt, die uns vertraglich obliegenden Lieferungen und Leistungen auch durch einen fachkundigen Dritten erbringen zu lassen, welcher dem Kunden schriftlich zu benennen ist. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Vertragsleistungen nur bei dem benannten Dritten abzufordern. Die Rechnungsstellung erfolgt auch in diesem Fall direkt durch uns.

### 7. Haftung

Unsere Haftung für die Verletzung von Pflichten aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen ist ausgeschlossen, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist unsere Schadensersatzpflicht auf den vertragstypischen, für uns vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Haftung für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen nach dem Produkthaftungsgesetz und nicht für Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit).

Wir haften nicht für die Fehlerfreiheit der bei Anbindung an ein EDV-System eingesetzten Software, insbesondere nicht für die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems, einschließlich des bereits beim Anwender bestehenden Systems. Für einen Verlust von Informationen oder Daten, insbesondere aufgrund Anbindung des Vertragsobjektes an die IT-Infrastruktur des Kundenstandortes oder durch Einbindung in diese (Softwareanbindung / Schnittstellen), wird die Haftung ausgeschlossen.

### 8. Vertragslaufzeit

Bei Leasing-, Miet- sowie Miet-All-In-Verträgen verlängert sich die vereinbarte Vertragslaufzeit um jeweils weitere 12 Monate, falls der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit bei Wartungsverträgen entspricht der Laufzeit des jeweiligen Leasing-, Miet- bzw. Miet-All-In-Vertrages, sofern ein solcher für die Mietsache besteht. Bei Wartungsverträgen für Kaufgeräte beträgt die Laufzeit 36 Monate und verlängert sich um jeweils weitere 6 Monate, falls der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

### 9. Schriftform, Teilunwirksamkeit

Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auf die Einhaltung der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

### 10. Gerichtsstand, Datenverarbeitung

Ist der Kunde Kaufmann, so ist als Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselprozesse - Leipzig vereinbart. Angaben über den Kunden werden mit dessen Einverständnis zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert.

## II. LIEFERBEDINGUNGEN

### 1. Vertragsgegenstand

Für die Beschaffenheit der Kaufsache, deren Eigenschaften, Merkmale und ihren Verwendungszweck ist allein die im Vertrag enthaltene oder ihm beigelegte Produktbeschreibung maßgeblich. Andere oder weitergehende Eigenschaften, Merkmale oder Verwendungszwecke gelten nur als vereinbart, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

### 2. Teillieferung

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt

### 3. Gewährleistung

Der Kunde hat offensichtliche oder von ihm erkannte Mängel binnen 7 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei der gebotenen Prüfung nicht festgestellt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche wegen nicht ordnungsgemäß angezeigter Mängel sind ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, einen Sachmangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels gilt der Haftungsausschluss gemäß I. 7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Kaufsache. Bei Gebrauchsgütern ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Abs. 3 bis 4 keine Anwendung, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen haben. Der Austausch von Verschleißteilen (z.B. Einzugsrollen, Heizwalzen, Bänder usw.), soweit er technisch durch die Abnutzung bei Gebrauch des Geräts bedingt ist, fällt nicht unter die Gewährleistung.

### 4. Eigentumsvorbehalt I Mitteilungspflichten

Das Eigentum an der Kaufsache geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Ein Weiterverkauf vor Eigentumsübergang ist unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache gegen übliche Schadensrisiken zu versichern.

Der Kunde ist verpflichtet, uns jede Maßnahme Dritter, welche das an der Kaufsache vorbehaltene Eigentum beeinträchtigen oder gefährden könnte, (z.B. Beschlagnahme, Pfändung, Arrest, Ausübung eines Pfandrechts u.ä.) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ebenso hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder er seine Zahlungen einstellt.

### 5. Entsorgung

Der Kunde ist verpflichtet, entsorgungspflichtige Gegenstände an uns oder unseren Beauftragten zurückzugeben.

## III. WARTUNGSBEDINGUNGEN (zusätzlich nur für Wartungsvertrag und Miet-All-in)

### 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages und im Wartungsentgelt enthalten ist die Wartung und Reparatur des bezeichneten Geräts auf jeweilige Anforderung des Kunden einschließlich der Lieferung von Ersatzteilen sowie der Arbeits- und Fahrzeiten. Das Nachfüllen von Verbrauchsmaterial, z.B. Toner, ist nicht Bestandteil der Wartung. Die Lieferung von Papier und Heftklammern ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, die Lieferung anderer Verbrauchsmaterialien nur, soweit ausdrücklich vereinbart.

### 2. Wartungsausschluß

Mit dem vereinbarten Wartungsentgelt sind folgende Leistungen nicht abgegolten:

- Instandsetzungen, die auf unsachgemäßer Behandlung sowie schuldhafter Beschädigung, Verwendung von ungeeigneten oder fremden Materialien und Ersatzteilen, Eingriffen unberechtigter Dritter sowie auf der Einwirkung von Unfall, Feuer, Wasser, Einbruch oder höherer Gewalt beruhen;
- Modifikationen, die nicht der Betriebssicherheit des Gerätes, sondern dem Bedienungskomfort dienen.
- Arbeiten, die durch Nichtbefolgen der gelieferten Bedienungsanleitung erforderlich werden bzw. auf Wunsch des Kunden ohne technische Notwendigkeit erfolgen.
- Die Installation, Umprogrammierung oder Aktualisierung (Updates) von erforderlicher Software (Applikationen, Treiber) bei einer Anbindung des Vertragsobjektes an ein bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System.
- Übertragung des Eigentums an Verbrauchsmaterial, sofern dessen Lieferung vereinbart wurde.

### 3. Abrechnung Folgeseiten/Mehrkopien, Endabrechnung

Zusätzliche Seiten bzw. Kopien werden zusätzlich abgerechnet. Die Zählerstandserfassung erfolgt automatisch über das von B&M zur Verfügung gestellte Softwaretool maudit. Dazu ermächtigt uns der Kunde zur Installation des entsprechenden Windowsdienstes auf einem PC in seinem Netzwerk. Sollte dieses Verfahren technisch nicht möglich bzw. nicht gewünscht sein, werden die Zählerstände manuell erfasst und dafür eine Bearbeitungsgebühr von 0,50 € pro Abrechnungsperiode und Endgerät erhoben. Hierbei hat uns der Kunde den Zählerstand des Gerätes mitzuteilen und zwar spätestens bis zum 3. Werktag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats oder zu einem anderen Termin auf unsere entsprechende Aufforderung. Wir sind für die Abrechnung berechtigt, den Zählerstand auch selbst zu ermitteln.

Der Seitenpreis beruht auf der Grundlage eines Tonerdeckungsgrades von 6% bei einer SW-Seite und 24% bei einer Farbseite. Ein darüber hinaus gehender Mehrverbrauch kann entsprechend nachberechnet werden.

Verbleibt das Gerät nach Beendigung dieses Vertrages bei dem Kunden, werden bereits gelieferte jedoch nicht verbrauchte Materialien (Toner, Restbehälter, Bildtrommeln etc.) zurückgenommen und bereits verbaute nicht vollständig abgebotene Verbrauchsmaterialien anteilig per Endabrechnung in Rechnung gestellt.

### 4. Gewährleistung

Für etwaige Mängel von Wartungsleistungen gilt II. 3. entsprechend.

### 5. Stellplatzänderung

Bei Änderung der Entfernung des Gerätestandortes zum zuständigen Servicestützpunkt behalten wir uns vor, hierdurch entstehende Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall gilt Pkt. 2 aus III. 2.

## IV. LEASINGBEDINGUNGEN (zusätzlich nur für Leasingvertrag und Miet-All-in)

### 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung des im Vertrag bezeichneten Gerätes. Die Wartung und Reparatur ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### 2. Sonstige Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich:

- die Mietsache nur gemäß der Bedienungsanleitung zu benutzen und zu behandeln;
- uns oder unseren Beauftragten jederzeit Zugang zur Mietsache zu gewähren sowie deren Abbau bei Vorliegen der Voraussetzungen zu ermöglichen;
- die Mietsache frei von Rechten Dritter zu halten. Eine Untervermietung sowie ein Wechsel des Stellplatzes ohne unsere Genehmigung ist ausgeschlossen.

Die Kosten für Reparaturen infolge unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung ungeeigneter oder nicht zugelassener Verbrauchsmaterialien werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 3. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde hat uns unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Ausübung des Vermieterpfandrechts oder ähnliche Maßnahmen Rechte an der Mietsache geltend machen oder unser Eigentum bzw. unseren mittelbaren Besitz entziehen oder gefährden. Ebenso hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder er seine Zahlungen einstellt.

### 4. Kündigung

Der Leasingvertrag ist grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Laufzeit unkündbar. Ein Ausnahmegrund liegt vor, wenn der Kunde eine Pflicht gem. Ziff. 2 verletzt, wenn einer der in Ziff. 3 genannten Tatbestände eintritt, der Kunde mit mehr als 2 Monatsmieten in Rückstand gerät oder wenn der Kunde die Zählerstandsmeldung wiederholt nicht fristgerecht abgibt. Bei Zahlungsrückstand können wir statt fristlos zu kündigen die Mietsache zur Sicherung zurückfordern und vom Kunden Erfüllung des Vertrages im übrigen verlangen. Leistet der Kunde vollständige Zahlung, werden wir die Mietsache wieder installieren. In diesem Fall sind die vereinbarten Transport- und Installationskosten erneut zu zahlen.

## V. MIETBEDINGUNGEN (zusätzlich nur für Mietvertrag und Miet-All-in)

1.-3. Es gelten unverändert die Punkte IV. 1.-3.

### 4. Außerordentliche Kündigung

Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde eine Pflicht gem. IV Ziff. 2 verletzt, wenn einer der in IV Ziff. 3 genannten Tatbestände eintritt, der Kunde mit mehr als 2 Monatsmieten in Rückstand gerät oder wenn der Kunde die Zählerstandsmeldung wiederholt nicht fristgerecht abgibt. Bei Zahlungsrückstand können wir statt fristlos zu kündigen die Mietsache zur Sicherung zurückfordern und vom Kunden Erfüllung des Vertrages im übrigen verlangen. Leistet der Kunde vollständige Zahlung, werden wir die Mietsache wieder installieren. In diesem Fall sind die vereinbarten Transport- und Installationskosten erneut zu zahlen.